

Allgemeine Ausschreibungs- und Vertragsbedingungen DEKLASSIERUNG

Kapitel I : Allgemeine Ausschreibungsbedingungen

I Rechtsgrundlagen

- Entsprechende Bestimmungen des Obligationenrechts
- Verordnung vom 27. November 2009 über die Mehrwertsteuer (MwStV)
- Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG)
- Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen vom 30. Oktober 2002 (VBPO)

2 Beteiligung

An der Ausschreibung können sich beteiligen:

- alle Erstabnehmer, welche auf der aktualisierten Liste von swiss granum aufgeführt sind, die verschiedenen Beiträge zugunsten der Berufs- und Promotionsorganisationen ausrichten (z.B. SGPV, swiss granum, SBV usw.) und die Möglichkeit haben, die deklassierte Ware mit einem Lebensmittelfarbstoff zu kennzeichnen gemäss Punkte 7.1 und 7.2 ;
- die legalen Vertreter oben erwähnter Erstabnehmer unter der Bedingung, dass sie im Getreidesektor tätig sind. Eine Vertretungsvollmacht muss beim SGPV vorliegen.

3 Gebote

3.1 Die Gebote sind innerhalb der auf der Ausschreibungsbekanntmachung festgesetzten Frist beim **Schweizerischen Getreideproduzentenverband, Belpstrasse 26, 3007 Bern, Fax: 031 381 72 04** schriftlich oder per Fax einzureichen.

Einzig gültig ist das Gebotsformular des SGPV.

Die Durchgabe muss bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beendet sein. Nach Ablauf der Gebotsfrist eintreffende Gebote werden nicht berücksichtigt.

Die Gebote können nach Ablauf der Gebotsfrist weder verändert noch zurückgezogen werden.

3.2 Die Gebote müssen alle **erforderlichen Angaben** gemäss Formular enthalten. Ausdrücklich geforderte Einzelangaben können nicht durch allgemeine Bezugnahme auf das vorliegende Dokument ersetzt werden.

Bei allen Geboten sind der volle Firmenname und die vollständige Adresse sowie Name und Vorname der Kontaktperson anzugeben.

3.3 **Mehrfachgebote** sind gestattet, jedoch auf **maximal fünf** Gebote pro Erstabnehmer beschränkt. Jedes Gebot muss den geltenden Vorschriften entsprechen. Der Vertreter eines oder mehrerer Erstabnehmer darf höchstens fünf Gebote pro Erstabnehmer vorlegen.

3.4 Die **Mindestmenge** jedes Gebots muss sich auf mindestens **50 Tonnen** belaufen. Die Summe aller Gebote darf pro Erstabnehmer die ausgeschriebene Gesamtmenge nicht überschreiten.

3.5 Gebote, welche Vorbehalte, Einschränkungen und Änderungen gegenüber der Ausschreibungsbekanntmachung und den allgemeinen Ausschreibungsbedingungen enthalten, sind ungültig.

3.6 Die **Mengen** sind in **Tonnen** anzugeben.

3.7 Die **Entschädigungen** sind in **Schweizer Franken pro 100 kg, auf fünf Rappen gerundet und inklusive MwSt.** anzugeben.

Die Entschädigungen entsprechen dem vom Bietenden gewünschten Betrag für die Deklassierung (Färbung und Absatz im Futtermittelsektor) der Gebotsmenge.

3.8 Die **Ware** des(r) Gebot(e)s muss in jeder Hinsicht der Beschreibung in der Ausschreibungsbekanntmachung entsprechen, insbesondere bezüglich der Art, der Qualitätsklasse sowie der äusserlichen und eigentlichen Qualität (z.B. Mindestfallzeit).

Der Bietende verpflichtet sich, die **Deklassierungsbedingungen** gemäss Kapitel II des vorliegenden Dokumentes einzuhalten.

4 **Zuschlagserteilung, Vertragsabschluss und -abwicklung**

4.1 Die Zuteilung erfolgt so rasch als möglich, jedoch spätestens innerhalb dreier Arbeitstage.

4.2 Die Zuteilung erfolgt in aufsteigender Reihenfolge der gewünschten Entschädigungen – beginnend mit dem tiefsten Gebot - bis die ausgeschriebene Menge vollständig zugeteilt ist. Ein minimales Überschreiten der ausgeschriebenen Menge ist zulässig.

4.3 Der SGPV behält sich das Recht vor, nur einen Teil der ausgeschriebenen Menge zuzuteilen oder ganz auf die Zuteilung zu verzichten.

4.4 Die zugeteilte Gesamtmenge sowie die Liste der Bietenden, die bei der Zuteilung berücksichtigt worden sind, werden alphabetisch geordnet veröffentlicht.

- 4.5 Eine proportionale Kürzung ist möglich bei gleich hohen Geboten, die Anrecht haben auf Berücksichtigung aber deren Menge die Ausschreibungsmenge überschreiten.
- 4.6 Die Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien sind im Vertrag geregelt. Dessen Widerrufung durch den Erstabnehmer oder seinen Vertreter bedarf einer schriftlichen Erlaubnis des SGPV.

5 Bezahlung

- 5.1 Die Bezahlung der Entschädigung erfolgt ausschliesslich gegen eine an den SGPV gerichtete Rechnung.
- 5.2 Die Überweisung erfolgt auf einmal, innerhalb von 30 Tagen nach der Deklassierung.

Kapitel II: Allgemeine Deklassierungsbedingungen

6 Allgemeine Bemerkungen

- 6.1 Unter Deklassierung versteht man den Absatz von mahlfähigem Brotgetreide im Futtermittelsektor und dessen Kennzeichnung mit einem gesetzlich erlaubten Lebensmittelfarbstoff.
- 6.2 Alle Personen, die sich an einer Deklassierungsausschreibung beteiligen, verpflichten sich, die notwendige Sorgfaltspflicht wahrzunehmen und die im vorliegenden Dokument definierten allgemeinen Bedingungen einzuhalten.
- 6.3 Das Konzept und der Standard der guten Sammelstellenpraxis (GSP) bilden die Grundlage für die Deklassierungen.

7 Ort und Datum der Deklassierung

- 7.1 Die Deklassierung erfolgt in der Sammelstelle oder beim Verlad der Ware.
- 7.2 Die Deklassierung erfolgt in der Zeitspanne, die in der Ausschreibungsbekanntmachung definiert ist. Die Ankündigung muss mit Datum und Zeitpunkt in schriftlicher Form bis am Vortag (Werktags) der Deklassierung, spätestens 12:00 Uhr, dem Sekretariat des SGPV vorliegen, so dass die notwendigen Kontrollmassnahmen getroffen werden können.

8 Deklassierungsvorgehen

- 8.1 Der Empfänger und der Transporteur (SBB oder Lastwagenchauffeur) müssen im Voraus benachrichtigt werden, dass es sich um eine deklassierte Ware im Rahmen von Marktentlastungsmassnahmen handelt, die einen zugelassenen Lebensmittelfarbstoff enthält. Der Transporteur ist besonders darüber zu informieren, dass der Farbstoff das Transportmaterial beschmutzen kann.
- 8.2 Die zu deklassierende Ware ist am Tag der Deklassierung zu wägen. Eine Kopie der Waagscheine ist dem Deklassierungsbericht zuhanden des Sekretariats des SGPV beizulegen.
- 8.3 Die zu deklassierende Ware ist unbedingt am Tag der Deklassierung zu färben. Dabei wird ein zugelassener Lebensmittelfarbstoff einheitlich über die Ware gegeben.
Der Kauf und die Aufbereitung des Farbstoffes gemäss Gebrauchsanweisung obliegen dem Vertragspartner. Der gewählte Farbstoff muss eine von Auge erkennbare Einfärbung gewährleisten.
- 8.4 Der Vertragspartner lässt dem Sekretariat des SGPV einen Deklassierungsbericht zukommen, in welchem insbesondere die genaue Beschreibung der Ware, die Qualität, die Menge, die Färbung und der Name des Empfängers festgehalten sind.
- 8.5 Ist der Vertragspartner ein Vertreter, obliegt ihm die Kontrolle der Einhaltung obiger Bestimmungen durch die von ihm vertretene Partei.
- 8.6 Folgender Vermerk muss auf dem Verkaufsvertrag figurieren: Der Käufer verpflichtet sich diese Ware nur im Futtersektor zu verwerten. Er akzeptiert allfällige Kontrollen durch den SGPV.

9 Eigentum, Nutzen und Gefahr

- 9.1 Der Vertragspartner bleibt Eigentümer der Ware und behält somit jederzeit Nutzen und Gefahr.
- 9.2 Der SGPV trägt keine Verantwortung für eine unangebrachte Verwendung des Lebensmittelfarbstoffes.

10 Kontrollen

- 10.1 Der SGPV kontrolliert die in diesem Dokument definierten allgemeinen Bedingungen. Zu diesem Zweck kann der SGPV Kontrolleure beauftragen, wobei diese der Schweigepflicht unterstehen.
- 10.2 Die Kontrollen erfolgen in der Regel ohne Voranmeldung.



- 10.3 Sollten anlässlich der Kontrollen Abweichungen gegenüber den allgemeinen Bestimmungen festgestellt werden, kann der SGPV entsprechende Massnahmen anordnen, um diese Situation zu korrigieren.
- 10.4 Die Kontrolleure erstellen nach jeder Kontrolle einen Bericht.

Kapitel III: Allgemeine Bestimmungen

11 Sanktionen

Bei Nichteinhaltung der allgemeinen Bedingungen oder bei Betrug kann dem Bietenden resp. dem Vertragspartner Schadenersatz oder eine Busse von bis zu Fr. 100'000.- auferlegt werden. Zudem kann er für eine zu bestimmende Zeitspanne vom Gebotsrecht ausgeschlossen werden. Bei geringeren Vergehen erfolgt zuerst eine Verwarnung.

12 Rechtsschutz

Die Entscheidungen des SGPV können beim Zivilgericht des Kantons Bern angefochten werden.

13 Fristen

Fallen Fristen auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, gilt der nächstfolgende Arbeitstag als Endtermin.

14 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden allgemeinen Bedingungen wurden am 22. August 2019 vom Vorstandsausschuss des Schweizerischen Getreideproduzentenverbandes genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 16. Dezember 2010.

Schweizerischer Getreideproduzentenverband



Fritz Glauser
Präsident



Pierre-Yves Perrin
Geschäftsführer